



## **Leitfaden alternative Schulung kranker Personen**

Für Lernende des 1. bis 11. Schuljahres, die aufgrund einer Erkrankung die Schule für längere Zeit nicht besuchen können, nicht mehr im Spital sind und zuhause geschult werden, ist in erster Linie die Schule vor Ort zuständig. Bei länger dauerndem Zustand, einem übermässigen zusätzlichen personellen Aufwand und keiner Deckung durch irgendwelche Versicherungsleistungen, kann das Amt für Volksschule und Sport einbezogen werden. Voraussetzungen für eine Prüfung durch das Amt für Volksschule und Sport sind:

- Die schulische Begleitung einer zuhause unterrichteten Person erstreckt sich über einen Zeitraum von mehr als fünf Unterrichtswochen.
- Die gesundheitlichen Herausforderungen der kranken Person und die Notwendigkeit, zuhause unterrichtet zu werden, sind durch ein Arzteugnis belegt.
- Der Einbezug des Amts für Volksschule und Sport in die zuhause notwendige Schulung erfolgt rechtzeitig (telefonischer Kontakt / Gesuch der Schulleitung an das Amt für Volksschule und Sport).
- Nachweise, dass die Möglichkeiten des Schulträgers vor Ort optimal ausgeschöpft werden und ein deutlicher personeller Mehraufwand besteht, liegen vor.

Sind diese Bedingungen erfüllt, prüft das Amt für Volksschule und Sport eine Kostenbeteiligung ab der sechsten Unterrichtswoche und entscheidet über die Kostengutsprache. Die ersten fünf Wochen trägt die Schule vor Ort vollständig. Bei genehmigtem Gesuch werden die ab der sechsten Woche entstehenden Kosten für den personellen Mehraufwand für die zuhause bei der kranken Person durchgeführte Beschulung von der Gemeinde und dem Kanton zur Hälfte getragen. Die Rechnungsstellung der Gemeinde erfolgt halbjährlich oder nach Abschluss des Falles gemäss dem in der Kostengutsprache vereinbarten Betrag an das Amt für Volksschule und Sport.



**Dokumentengeschichte**

Datum	Veränderung	Zuständigkeit